

Synoptische Darstellung neuer Gesetzesentwurf über die Pensionskasse / geltende Bestimmungen (5. September 2012)

Neuer Gesetzesentwurf	Geltende Bestimmungen (PG = Personalgesetz vom 24.10.2005; PKVO = Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30.10.2006)
<p>I.</p> <p>I. Allgemeines</p> <p><u>Art. 1 Namen, Rechtsform und Sitz</u> Unter dem Namen Pensionskasse AR besteht im Sinne von Art. 108 KV eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen geführte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Herisau.</p> <p><u>Art. 2 Zweck.</u> Die Pensionskasse AR dient der beruflichen Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p><u>Art. 3 Obligatorischer und freiwilliger Anschluss</u> ¹Der Pensionskasse AR sind von Gesetzes wegen angeschlossen:</p> <p>a) die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons;</p> <p>b) das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG;</p> <p>c) die Lehrenden an der Volksschule;</p> <p>²Durch Vertrag kann weiteres Personal der Pensionskasse AR angeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Arbeitgeber vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnimmt.</p>	<p><u>Art. 38 Personalvorsorge (PG)</u> ¹Der Kanton führt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unter dem Namen „Pensionskasse AR“ eine selbständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts.</p> <p><u>Art. 1 Name und Sitz PKVO</u> Unter dem Namen „Pensionskasse AR“ (in der Folge Pensionskasse genannt) führt der Kanton eine selbständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Herisau.</p> <p><u>Art. 2 Zweck PKVO</u> ¹Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe dieser Verordnung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</p> <p><u>Art. 38 Personalvorsorge (PG)</u> ²Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle der beruflichen Vorsorge unterstehenden Angestellten des Kantons obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.</p> <p>³Der Pensionskasse können sich auch die Gemeinden des Kantons, öffentliche Körperschaften und Anstalten sowie private Institutionen und Unternehmungen von öffentlichem Interesse anschliessen.</p> <p><u>Art. 3 Geltungsbereich PKVO</u> ¹Dieser Verordnung unterstehen:</p> <p>a) die Angestellten des Kantons einschliesslich seiner Anstalten und Betriebe;</p> <p>b) die Lehrenden an der Volksschule;</p> <p>c) die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Kantons- und Obergerichts;</p> <p>d) die Vermittler und Vermittlerinnen;</p> <p>²Der Pensionskasse können sich auch die Gemeinden, öffentliche Körperschaften und Anstalten sowie private Institutionen und Unternehmungen von öffentlichem Interesse anschliessen. Der Regierungsrat setzt auf Antrag der Verwaltungskommission die Anschlussbedingungen fest.</p>



Neuer Gesetzesentwurf	Geltende Bestimmungen (PG = Personalgesetz vom 24.10.2005; PKVO = Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30.10.2006)
<p><u>Art. 4 Versicherungssystem</u> ¹Das Versicherungssystem der Pensionskasse AR ist das Beitragsprimat. Es gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.</p>	<p><u>Art. 38 Personalvorsorge PG</u> ⁴Die Finanzierung der Pensionskasse beruht auf dem Beitragsprimat. Die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften und der Risikoversicherung tragen der Kanton resp. die übrigen Arbeitgeber sowie die jeweiligen Versicherten je zur Hälfte. Der Kanton resp. die übrigen Arbeitgeber tragen die Verwaltungskosten. ⁵Die Leistungen der Pensionskasse richten sich nach einem einheitlichen Versicherungsplan. Bei vorzeitiger Pensionierung berechnen sich die Rentenleistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen.</p> <p><u>Art. 14 Jahresbeiträge (PKVO)</u> ¹Für die Versicherten der Pensionskasse gibt es einen Beitragsplan A und einen Beitragsplan B. Dem Beitragsplan A sind die Angestellten des Kantons, die Mitglieder des Regierungsrates, die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und Obergerichts, die Vermittlerinnen und Vermittler sowie die Lehrenden an der Volksschule unterstellt. ²Die aufgrund von Art. 3 Abs. 2 der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber können sich im Anschlussvertrag für den Beitragsplan A oder B entscheiden.</p>
<p>II. Finanzierung</p> <p><u>Art. 5 Beitragspläne</u> Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan mit paritätisch finanzierten Spar- und Risikobeiträgen. Die Pensionskasse AR kann Versicherungen mit anderen Beitragsplänen anbieten.</p> <p><u>Art. 6 Bemessungsgrundlagen</u> ¹Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Bemessung der Jahresbeiträge und der Sanierungsbeiträge. ²Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und um den Koordinationsabzug gemäss BVG. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig. ³Die Verwaltungskommission bestimmt, welche gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile vom Jahreslohn in Abzug gebracht werden können. ⁴Der maximal versicherbare Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung. Im Anschlussvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 können tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden.</p>	<p>3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen</p> <p><u>Art. 12 Versicherte Besoldung (PKVO)</u> ¹Die versicherte Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung aller Aufwendungen an die Pensionskasse. ²Sie entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und um den Koordinationsabzug gemäss Abs. 4. Bei den gelegentlich anfallenden Lohnbestandteilen handelt es sich insbesondere um: a) Dienstaltersgeschenke, b) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit, c) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, d) Entschädigungen bei Entlassungen ³Rückwirkende Besoldungskorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Altersgutschriftkorrekturen mindestens 1'000 Franken höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge der betroffenen versicherten Person. ⁴Der Koordinationsabzug entspricht dem Koordinationsabzug gemäss Bundesgesetz</p>



	<p>über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend. ⁵ Die maximale versicherte Besoldung entspricht der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung. Auf Gesuch der angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Art. 3 Abs. 2 können im Anschlussvertrag für deren Arbeitnehmende tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden.</p>																																																																																																	
<p><u>Art. 7 Jahresbeiträge</u> ¹ Die Jahresbeiträge setzen sich aus den Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen zusammen. ² Die Sparbeiträge im Standardbeitragsplan in Prozent des versicherten Jahreslohnes betragen:</p> <table border="1" data-bbox="224 606 1142 941"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th></th> <th>Versicherte und Arbeitgeber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>18 – 24</td><td>je</td><td>0 – 6 %</td></tr> <tr><td>25 – 27</td><td>je</td><td>6.0 – 8.0 %</td></tr> <tr><td>28 – 32</td><td>je</td><td>6.0 – 8.5 %</td></tr> <tr><td>33 – 37</td><td>je</td><td>6.5 – 9.0 %</td></tr> <tr><td>38 – 42</td><td>je</td><td>7.0 – 9.5 %</td></tr> <tr><td>43 – 47</td><td>je</td><td>7.5 – 10.5 %</td></tr> <tr><td>48 – 52</td><td>je</td><td>8.5 – 11.5 %</td></tr> <tr><td>53 – 57</td><td>je</td><td>9.5 – 12.5 %</td></tr> <tr><td>58 – 65</td><td>je</td><td>10.5 – 13.5 %</td></tr> <tr><td>66 – 70</td><td>je</td><td>8.0 – 11.0 %</td></tr> </tbody> </table> <p>³ Der einheitliche Risikobeitrag im Standardbeitragsplan beträgt maximal je 2 % für die Versicherten und für die Arbeitgeber. ⁴ Die Verwaltungskommission legt die Beiträge innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 2 und Abs. 3 im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sie sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen. ⁵ Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Verwaltungskommission auf der Grundlage der letzten Verwaltungskostenrechnung und aufgrund des Budgets für das Erhebungsjahr festgelegt. Er wird von den Arbeitgebern getragen und beträgt maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen.</p>	Alter		Versicherte und Arbeitgeber	18 – 24	je	0 – 6 %	25 – 27	je	6.0 – 8.0 %	28 – 32	je	6.0 – 8.5 %	33 – 37	je	6.5 – 9.0 %	38 – 42	je	7.0 – 9.5 %	43 – 47	je	7.5 – 10.5 %	48 – 52	je	8.5 – 11.5 %	53 – 57	je	9.5 – 12.5 %	58 – 65	je	10.5 – 13.5 %	66 – 70	je	8.0 – 11.0 %	<p><u>Art. 14 Jahresbeiträge (PKVO)</u> ³ Die Beitragspflicht beginnt im Monat, in dem die versicherte Person in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens im Monat, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht im Monat, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, bzw. die versicherte Jahresbesoldung wegfällt. Bei Krankheit oder Unfall erfolgt sechs Monate nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder spätestens mit Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente der Eidg. IV eine Beitragsbefreiung. Bei nur teilweiser krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit bleibt die Beitragspflicht anteilmässig bestehen. ⁴ Die Beiträge werden der Pensionskasse in monatlichen Raten geschuldet, die einem Zwölftel des Jahresbeitrages entsprechen. Die Beiträge werden den Versicherten durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und monatlich mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Pensionskasse überwiesen. ⁵ Die Beiträge der Versicherten in Prozenten der versicherten Besoldungen betragen im Beitragsplan A:</p> <table border="1" data-bbox="1187 909 2016 1197"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Sparbeitrag</th> <th>Risikobeitrag</th> <th>Totalbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>18 – 24</td><td>0.00</td><td>1.65</td><td>1.65</td></tr> <tr><td>25 – 27</td><td>6.00</td><td>1.65</td><td>7.65</td></tr> <tr><td>28 – 32</td><td>6.50</td><td>1.65</td><td>8.15</td></tr> <tr><td>33 – 37</td><td>7.00</td><td>1.65</td><td>8.65</td></tr> <tr><td>38 – 42</td><td>7.50</td><td>1.65</td><td>9.15</td></tr> <tr><td>43 – 47</td><td>8.50</td><td>1.65</td><td>10.15</td></tr> <tr><td>48 – 52</td><td>9.50</td><td>1.65</td><td>11.15</td></tr> <tr><td>53 – 57</td><td>10.50</td><td>1.65</td><td>12.15</td></tr> <tr><td>58 – 65</td><td>11.50</td><td>1.65</td><td>13.15</td></tr> </tbody> </table> <p>⁶ Die Beiträge der Arbeitgeber in Prozenten der versicherten Besoldungen betragen im Beitragsplan A:</p> <table border="1" data-bbox="1187 1260 2016 1436"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Sparbeitrag</th> <th>Risikobeitrag</th> <th>Totalbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>18 – 24</td><td>0.00</td><td>1.65</td><td>1.65</td></tr> <tr><td>25 – 27</td><td>6.00</td><td>1.65</td><td>7.65</td></tr> <tr><td>28 – 32</td><td>6.50</td><td>1.65</td><td>8.15</td></tr> <tr><td>33 – 37</td><td>7.00</td><td>1.65</td><td>8.65</td></tr> <tr><td>38 – 42</td><td>7.50</td><td>1.65</td><td>9.15</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Totalbeitrag	18 – 24	0.00	1.65	1.65	25 – 27	6.00	1.65	7.65	28 – 32	6.50	1.65	8.15	33 – 37	7.00	1.65	8.65	38 – 42	7.50	1.65	9.15	43 – 47	8.50	1.65	10.15	48 – 52	9.50	1.65	11.15	53 – 57	10.50	1.65	12.15	58 – 65	11.50	1.65	13.15	Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Totalbeitrag	18 – 24	0.00	1.65	1.65	25 – 27	6.00	1.65	7.65	28 – 32	6.50	1.65	8.15	33 – 37	7.00	1.65	8.65	38 – 42	7.50	1.65	9.15
Alter		Versicherte und Arbeitgeber																																																																																																
18 – 24	je	0 – 6 %																																																																																																
25 – 27	je	6.0 – 8.0 %																																																																																																
28 – 32	je	6.0 – 8.5 %																																																																																																
33 – 37	je	6.5 – 9.0 %																																																																																																
38 – 42	je	7.0 – 9.5 %																																																																																																
43 – 47	je	7.5 – 10.5 %																																																																																																
48 – 52	je	8.5 – 11.5 %																																																																																																
53 – 57	je	9.5 – 12.5 %																																																																																																
58 – 65	je	10.5 – 13.5 %																																																																																																
66 – 70	je	8.0 – 11.0 %																																																																																																
Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Totalbeitrag																																																																																															
18 – 24	0.00	1.65	1.65																																																																																															
25 – 27	6.00	1.65	7.65																																																																																															
28 – 32	6.50	1.65	8.15																																																																																															
33 – 37	7.00	1.65	8.65																																																																																															
38 – 42	7.50	1.65	9.15																																																																																															
43 – 47	8.50	1.65	10.15																																																																																															
48 – 52	9.50	1.65	11.15																																																																																															
53 – 57	10.50	1.65	12.15																																																																																															
58 – 65	11.50	1.65	13.15																																																																																															
Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Totalbeitrag																																																																																															
18 – 24	0.00	1.65	1.65																																																																																															
25 – 27	6.00	1.65	7.65																																																																																															
28 – 32	6.50	1.65	8.15																																																																																															
33 – 37	7.00	1.65	8.65																																																																																															
38 – 42	7.50	1.65	9.15																																																																																															



	<p>43 – 47 8.50 1.65 10.15</p> <p>48 – 52 9.50 1.65 11.15</p> <p>53 – 57 10.50 1.65 12.15</p> <p>58 – 65 11.50 1.65 13.15</p>
	<p>⁷ Die Beiträge der Versicherten in Prozenten der versicherten Besoldungen betragen im Beitragsplan B...</p> <p>⁸ Die Beiträge der Arbeitgeber in Prozenten der versicherten Besoldungen betragen im Beitragsplan B...</p> <p>⁹ Die Arbeitgeber leisten in den Beitragsplänen A und B zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von mindestens 0.3 % und maximal 0.4 % aller versicherten Besoldungen ihrer Arbeitnehmenden. Die Verwaltungskommission legt diesen Beitragssatz jedes Jahr aufgrund der Budgetierung fest. Ein Überschuss oder Fehlbetrag aus der Verwaltungskostenrechnung ist auf die neue Rechnung vorzutragen.</p>
<p>Art. 8 Sanierung</p> <p>¹ Im Sanierungsfall kann die Pensionskasse AR aufgrund eines Sanierungskonzeptes des Experten für berufliche Vorsorge einen befristeten Sanierungsbeitrag festlegen und erheben. Die Arbeitgeber tragen mindestens 50 % der gesamten Sanierungsmassnahmen, unter Einbezug einer allfälligen Minder- bzw. Nichtverzinsung der Sparguthaben der Versicherten.</p> <p>² Das Sanierungskonzept ist <i>den Arbeitgebern</i> und den Versicherten mindestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Art. 52 Versicherungstechnische Überprüfung und Einleitung von Sanierungs-Massnahmen (PKVO)</p> <p>³ Zeigt sich in der Bilanz ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, hat der Regierungsrat auf Antrag der Verwaltungskommission die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts einzuleiten. Dafür können sowohl die Beiträge erhöht als auch die anwartschaftlichen Leistungen herabgesetzt werden.</p>
<p>III. Leistungen</p> <p>Art. 9 Vorsorgeleistungen (vorher Art. 8) Die Verwaltungskommission legt die Leistungen im Vorsorgereglement fest. Es ist sicherzustellen, dass die BVG-Mindestleistungen in jedem Fall erbracht werden.</p>	<p>5. Abschnitt: Leistungen</p> <p>Die <u>Artikel 20 – 46</u> der PKVO enthalten allgemeine Bestimmungen, Bestimmungen über die Altersrenten, Alterskapitaloption, Invalidenrente, Ehegattenrente, Waisen- und Kinderrenten sowie Todesfallsumme und Freizügigkeitsleistungen.</p>
<p>IV. Organisation</p> <p>Art. 10 Organe</p> <p>Die Organe der Pensionskasse AR sind:</p> <p>a) die Verwaltungskommission b) die Geschäftsführung c) die Revisionsstelle</p>	<p>7. Abschnitt: Organisation und Verwaltung</p> <p>Art. 55 Organe PKVO</p> <p>Die Organe der Pensionskasse sind</p> <p>a) die Verwaltungskommission b) die Geschäftsführung c) die Kontrollstelle</p>



Art. 11 Verwaltungskommission

a) Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die im Rahmen dieses Gesetzes erforderlichen Mittel zu deren Erfüllung.

² Die Verwaltungskommission legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, namentlich über Vorsorge, Anlagen, technische Rückstellungen, ~~und~~ Organisation sowie Wahl der Kommissionsmitglieder.

Art. 58 Aufgaben (der Verwaltungskommission) PKVO

¹ Die Verwaltungskommission leitet die Pensionskasse und behandelt alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Antragstellung an den Regierungsrat für den Anschluss anderer Arbeitgeber im Sinne von Art. 3 Abs. 2 sowie für Verordnungsrevisionen;
- b) die Festsetzung des Satzes für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss Art. 29 Abs. 3, die Festsetzung des Satzes für den Verwaltungskostenbeitrag gemäss Art. 14 Abs. 9 und die Bewilligung von Teuerungszulagen auf den Renten gem. Art. 26 Abs. 1;
- c) die Bezeichnung des Experten oder der Expertin für die berufliche Vorsorge;
- d) die Einholung versicherungstechnischer Gutachten;
- e) die Anlage des Pensionskassenvermögens (Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung und Überwachung der Vermögensanlagen);
- f) die Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pensionskassenverwaltung sowie Antragstellung an den Regierungsrat für die Wahl eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin;
- g) die Organisation der Wahl der Versichertenvertreter in die Verwaltungskommission;
- h) die Behandlung des Berichtes des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge;
- i) Erlass von Richtlinien über die Äufnung und Verwendung der Wertschwankungsreserven und der technischen Reserven;
- j) Prüfung und Antragstellung von Massnahmen, wenn der Realzins in den letzten zehn Jahren erheblich vom zugrunde gelegten Leistungsziel abweicht.

³ Die Verwaltungskommission bezeichnet die Personen, welche die Pensionskasse durch ihre Unterschrift rechtsgültig vertreten.

⁴ Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet und Fachleute beigezogen werden, die nicht Mitglied der Verwaltungskommission sind.



Neuer Gesetzesentwurf	Geltende Bestimmungen (PG = Personalgesetz vom 24.10.2005; PKVO = Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30.10.2006)
<p><u>Art. 12 b) Zusammensetzung und Konstituierung</u></p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus acht oder zehn Mitgliedern, die in der Pensionskasse versichert sein müssen. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern zusammen.</p> <p>² Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter von Amtes wegen an.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Wird das Präsidium von einem Arbeitnehmervertreter besetzt, ist das Vizepräsidium einem Arbeitgebervertreter vorbehalten und umgekehrt.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichentscheid wechselt jedes Amtsjahr zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Zirkulationsentscheide sind zulässig.</p> <p><u>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</u></p> <p>¹ Die Verwaltungskommission teilt die Versicherten in vier oder fünf Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p> <p>² Im Wahlreglement legt sie die Modalitäten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter in den einzelnen Wahlkreisen fest.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p><u>Art. 14 Geschäftsführung</u></p> <p>¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Pensionskasse AR. Er oder sie ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des übrigen Personals der Pensionskasse AR richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Die Verwaltungskommission kann in durch das BVG gebotenen Fällen abweichende Vorschriften erlassen.</p>	<p><u>Art. 56 Zusammensetzung (der Verwaltungskommission) PKVO</u></p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Sie setzt sich aus vier Versichertenvertretern und vier Arbeitgebervertretern zusammen.</p> <p>² Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört der Kommission als Arbeitgebervertreter von Amtes wegen an. Die übrigen Arbeitgebervertreter werden vom Regierungsrat bestimmt, wobei den Gemeinden (Volksschule) und den angeschlossenen Arbeitgebern ein Vorschlagsrecht für je einen Sitz zusteht. Das Vorschlagsrecht für die angeschlossenen Arbeitgeber setzt voraus, dass ihre versicherten Arbeitnehmenden mindestens einem Anteil am Gesamtbestand der Versicherten von 15% entsprechen.</p> <p>³ Die Versicherten wählen ihre Vertreter aus ihrer Mitte. Die Verwaltungskommission bildet vier Wahlkreise und erlässt ein Wahlreglement.</p> <p><u>Art. 57 Konstituierung, Amtsdauer und Beschlussfassung PKVO</u></p> <p>¹ Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin präsidiert die Verwaltungskommission. Das Vizepräsidium ist von einem Arbeitnehmervertreter zu besetzen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichentscheid wechselt jedes Amtsjahr zwischen Präsidium und Vizepräsidium. Zirkulationsentscheide sind zulässig.</p> <p><u>Art. 59 Pensionskassenverwaltung PKVO</u></p> <p>¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin steht der Pensionskassenverwaltung vor, welchem oder welcher auch die Rechnungsführung und das Sekretariat der Pensionskasse obliegt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.</p>



	<p>² Die Pensionskassenverwaltung informiert die Versicherten <u>periodisch</u> durch Rundschreiben oder Orientierungsveranstaltungen.</p> <p>³ Die Pensionskassenverwaltung nimmt alle die Pensionskasse betreffenden Fragen entgegen und beantwortet sie oder unterbreitet sie der Verwaltungskommission.</p>
<p><u>Art. 15 Revisionsstelle</u></p> <p>Die Verwaltungskommission beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des BVG.</p>	<p><u>Art. 60 Kontrolle</u> PKVO</p> <p>Die Kontrollstelle prüft alljährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung der Pensionskasse und erstattet dem Regierungsrat schriftlich Bericht.</p>
<p><u>Art. 16 Kantonsrat</u></p> <p>Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Kantonsrat alljährlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	

<p>Neuer Gesetzesentwurf</p>	<p>Geltende Bestimmungen (PG = Personalgesetz vom 24.10.2005; PKVO = Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30.10.2006)</p>
<p>V. Übergangsbestimmung</p> <p><u>Art. 17 Teuerungszulagen</u></p> <p>Die bis 31. Dezember 1993 vom Regierungsrat zulasten der Arbeitgeber bewilligten, lebenslänglich auszurichtenden Teuerungszulagen werden von den Arbeitgebern mit einer vom Experten für berufliche Vorsorge nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmaleinlage per 31.12.2014 abgegolten.</p>	<p>8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen</p> <p><u>Art. 64 Teuerungszulagen an die Rentner und Rentnerinnen</u> PKVO</p> <p>¹ Der nach den bisherigen Statuten zulasten der Pensionskasse ausgerichtete Teil der Teuerungszulagen wird unverändert von dieser getragen.</p> <p>² Die bis 31. Dezember 1993 bewilligten, bisher von den Arbeitgebern getragenen Teuerungszulagen werden in unveränderter Höhe weiterhin von diesen finanziert.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p><u>Art. 18 Rechtsmittel</u></p> <p>¹ Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Obergericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Pensionskasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>9. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p><u>Art. 66 Lückenfüllung</u> PKVO</p> <p>In Fällen, für welche diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, trifft die Verwaltungskommission eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.</p> <p><u>Art. 67 Änderung der Verordnung</u> PKVO</p> <p>Vor Änderung dieser Verordnung sind die Arbeitnehmenden anzuhören.</p> <p><u>Art. 68 Rechtsmittel</u> PKO</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann jeder oder jede Betroffene, der ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen nach Zustellung bei der verfügenden Instanz Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.</p> <p>² Gegen die Einspracheverfügung kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.</p> <p><u>Art. 69 Teilliquidation</u> PKVO</p> <p>Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Verwaltungskommission ein Reglement für die Teilliquidation gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p>



Neuer Gesetzesentwurf	Geltende Bestimmungen (PG = Personalgesetz vom 24.10.2005; PKVO = Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30.10.2006)
<p><u>Art. 19 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht</u> Dieses Gesetz tritt am in Kraft.</p>	<p><u>Art. 70 Auflösung PKVO</u> ¹ Im Falle der Auflösung der Pensionskasse kann der Mitgliederbestand der Pensionskasse mit Aktiven und Passiven vertraglich auf eine andere Versicherungseinrichtung übertragen werden. Ein solcher Übergang ist für sämtliche Pensionskassenmitglieder verbindlich. ² Erfolgt kein Übergang auf eine andere Versicherungseinrichtung, so wird die Pensionskasse liquidiert. Aus den vorhandenen Mitteln sind zunächst die Ansprüche der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung sicherzustellen. Die Ansprüche der Versicherten sind gestützt auf eine versicherungstechnische Begutachtung festzusetzen. Angeschlossene Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte, die vor ihrem Anschluss geschaffen wurden.</p> <p><u>Art. 71 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht PKVO</u> ¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem PG in Kraft. ² Sie ersetzt die Verordnung vom 21. Juni 1999.</p>

Neuer Gesetzesentwurf	Geltende Bestimmungen (PG = Personalgesetz vom 24.10.2005; PKVO = Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30.10.2006)
<p>II.</p> <p>Das Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:</p> <p><u>Art. 38 Personalvorsorge</u></p> <p>¹ aufgehoben</p> <p>² Die der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehenden Angestellten sind bei der Pensionskasse AR versichert. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben</p> <p>⁵ aufgehoben</p> <p>⁶ aufgehoben</p>	<p><u>Art. 38 Personalvorsorge (PG)</u></p> <p>¹ Der Kanton führt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unter dem Namen „Pensionskasse AR“ eine selbständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts.</p> <p>² Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle der beruflichen Vorsorge unterstehenden Angestellten des Kantons obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.</p> <p>³ Der Pensionskasse können sich auch die Gemeinden des Kantons, öffentliche Körperschaften und Anstalten sowie private Institutionen und Unternehmungen von öffentlichem Interesse anschliessen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung der Pensionskasse beruht auf dem Beitragsprimat. Die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften und der Risikoversicherung tragen der Kanton resp. die übrigen Arbeitgeber sowie die jeweiligen Versicherten je zur Hälfte. Der Kanton resp. die übrigen Arbeitgeber tragen die Verwaltungskosten.</p> <p>⁵ Die Leistungen der Pensionskasse richten sich nach einem einheitlichen Versicherungsplan. Bei vorzeitiger Pensionierung berechnen sich die Rentenleistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt die Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden.</p>
<p>III.</p> <p>Die Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30. Oktober 2006 (PKVO) wird aufgehoben.</p>	